

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 14. Juni 1995
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax ~~111795~~ oder ~~113231~~ x 71100/5029
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
 Auskunft
 -
 Klappe - Durchwahl

Zl. 30.037/44-2/95

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Böhacker, Dolinschek,
 Haigermoser an den Bundesminister für Arbeit und
 Soziales betreffend Insolvenz-Entgeltsicherungs-
 gesetz vom 8. Mai 1995, Nr. 1096/J

XIX. GP-NR
 991 / AB
 1995 -06- 20

Zu den Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

zu

1096 J

Frage 1:

Ist die Richtlinie 80/987/EWG auf Österreich anwendbar?

Antwort:

Die Richtlinie 80/987/EWG ist auf Österreich anwendbar. Hinzufügen möchte ich, daß eine EU-Richtlinie jeweils innerstaatlich entsprechend umzusetzen ist; für Österreich ist dies das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

Frage 2:

Wenn ja, wie sehen Sie den Widerspruch zwischen der Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG) und dieser EWG-Richtlinie?

Antwort:

Es gibt keinen Widerspruch zwischen der erwähnten EU-Richtlinie und dem IESG. - Auch nach der Rechtslage vor der IESG-Novelle BGBl.Nr. 297/1995 waren bestimmte leitende Angestellte, wie Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften

- 2 -

und anderer juristischer Personen, wie Vereine und Genossenschaften in Konformität zur EU-Richtlinie ausgenommen, sodaß die Herausnahme sonstiger leitender Angestellter lediglich der Gleichstellung dient.

Artikel 10 der EU-Richtlinie sieht überdies ausdrücklich vor, daß zur Mißbrauchsvermeidung die Zahlungspflicht abgelehnt oder eingeschränkt werden kann, wenn sich herausstellt, daß die Verpflichtung zur Zahlung wegen besonderer Bindungen zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber und gemeinsamer Interessen, die sich z.B. in geheimen Absprachen zwischen den Genannten ausdrücken können, nicht gerechtfertigt ist. Die nunmehr generelle Ausnahme der leitenden Angestellten ist daher lediglich als Ausgestaltung dieser Mißbrauchsregelung anzusehen.

Frage 3:

Welche Maßnahmen werden Sie in diesem Zusammenhang setzen, um einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof vorzubeugen?

Antwort:

Im Hinblick auf meine Beantwortung zur Frage 2 sind solche Maßnahmen nicht erforderlich.

Frage 4:

Glauben Sie nicht, daß die daraus entstehenden Schadenersatzansprüche eher zu Mehrkosten als zu beabsichtigten Einsparungen führen werden?

Antwort:

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen wird es zu solchen Mehrkosten nicht kommen.

Der Bundesminister:

